



**Deutscher  
Jagdverband e.V.**

Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände  
für den Schutz von Wild, Jagd und Natur

Anschrift: Chausseestraße 37  
10115 Berlin

Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

E-Mail: [djv@jagdverband.de](mailto:djv@jagdverband.de)

www: [jagdverband.de](http://jagdverband.de)

Pressestelle:

E-Mail: [pressestelle@jagdverband.de](mailto:pressestelle@jagdverband.de)

*Deutscher Jagdverband e.V. Chausseestr. 37 10115 Berlin*

Bundesministerium für Umwelt Naturschutz und nukleare Sicherheit

Referat N I 3

- nur per E-Mail: [REDACTED] und

[REDACTED]

Berlin, den 20. Mai 2019

## **Verbändeanhörung Zweites Gesetz Änderung BNatSchG**

### **Stellungnahme des Deutschen Jagdverbandes e.V.**

Sehr geehrte Frau Dr. [REDACTED],

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes, mit dem nähere Regelungen zum Umgang mit dem Wolf ins Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen werden sollen. Wir bedauern jedoch die außerordentlich kurze Fristsetzung und behalten uns daher auch eine Ergänzung unserer Stellungnahme vor.

Zunächst einmal möchten wir darauf hinweisen, dass der Wolf international (und auch speziell in Europa, wenn man von einzelnen isolierten Vorkommen, wie in der Sierra Morena absieht) nicht gefährdet ist und daher von der IUCN als nicht gefährdet (least concern) eingestuft wird. Der Wolf ist eine ausgesprochen anpassungsfähige und reproduktionsfreudige Art, die (anders als viele andere Arten) nicht auf eine besondere Distanz zum Menschen angewiesen ist (und lediglich für die Welpenaufzucht störungsarme Rückzugsräume benötigt, etwa auf Truppenübungsplätzen). Der Wolf ist nur dort gefährdet, wo er intensiver Verfolgung durch den Menschen ausgesetzt ist oder war.

Daher begrüßen wir den Ansatz, die Akzeptanz des Wolfes in der Bevölkerung durch ausgewogene Maßnahmen (was einerseits Entschädigungsleistungen einschließt, aber eben auch Eingriffsmöglichkeiten eröffnen muss) zu erhöhen. Bei einer so konfliktträchtigen und sich rasant ausbreitenden Art wie dem Wolf, ist die Förderung der Akzeptanz in der Bevölkerung (vor allem in den betroffenen Gebieten) die entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche Rückkehr in unsere Kulturlandschaft.

Wir halten den Entwurf insgesamt für einen Schritt in die richtige Richtung. Wir betonen dabei aber, dass wir ein umfassendes Handlungskonzept für dringend erforderlich halten. Die jetzt vorgesehenen Maßnahmen gehen (auch in Verbindung mit den Managementplänen der

Bundesländer) unseres Erachtens nicht weit genug. Gemeinsam mit dem Aktionsbündnis Forum Natur haben wir bereits im Januar ein Handlungskonzept „Wildtiermanagement Wolf“ vorgestellt (siehe Anlage 1), in dem ein umfassender Ansatz beschrieben ist.

Wir halten dabei eine vollständige Umsetzung der Möglichkeiten des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL in deutsches Recht für dringend erforderlich. Dem wird der Entwurf bislang nicht gerecht.

In diesem Zusammenhang halten wir die Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht (als Anhang-IV-Art natürlich ganzjähriger geschont) für richtig und bekräftigen unsere dahingehende Forderung. Wir verweisen insofern auf unser Positionspapier vom 22.3.2018 (siehe Anlage 2). Auch andere Arten mit dem gleichen Schutzstatus wie der Wolf profitieren schon jetzt vom Schutz des Jagdrechts, etwa Wildkatze, Luchs, Wisent oder Fischotter. Auch gesetzessystematisch gehört eine Regelung wie § 45a BNatSchG-E ins Jagdrecht.

Zum Gesetzentwurf haben wir im einzelnen folgende Anmerkungen:

#### **Zu Nr. 2 (§ 45 Abs. 7 BNatSchG)**

Wir begrüßen die Änderung, die den Möglichkeiten, die die FFH-Richtlinie (hier insbesondere Art. 16 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 FFH-RL) den Mitgliedsstaaten einräumt, in verbessertem Umfang Rechnung trägt. Insbesondere halten wir die Klarstellung (die in der Gesetzesbegründung auch nochmal deutlich wird), dass es nicht um existenzbedrohende Schäden gehen muss, für ausgesprochen wichtig und auch mit dem Europarecht für vereinbar. Wir betonen in diesem Zusammenhang Art. 2 Abs. 3 der FFH-RL, der ausdrücklich fordert, dass bei den auf Grund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen den „Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten“ Rechnung getragen wird.

Dennoch halten wir darüber hinaus eine weitere Ergänzung der Ausnahmetatbestände in § 45 Abs. 7 für sinnvoll und erforderlich um die Möglichkeiten, die Art. 16 der FFH-RL den Mitgliedsstaaten lässt, vollständig umzusetzen. Nicht ausreichend beachtet ist bislang insbesondere Art. 16 Abs. 1 lit. e) FFH-RL, der den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit eröffnet „unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben“.

Zur Auslegung und zum Anwendungsbereich dieser Vorschrift läuft derzeit ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (Vorabentscheidungsverfahren aus Finnland, Rs. C-674/17), in dem zwar das Urteil erst in der zweiten Jahreshälfte erwartet wird, aber der Generalanwalt am 8.5.2019 seine Stellungnahme abgegeben hat

(<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=213873&pageIndex=0&doclang=FR&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=2112943> - eine deutsche Fassung ist leider nicht verfügbar). Üblicherweise folgt der Gerichtshof der Stellungnahme des Generalanwaltes.

In dem Verfahren ging es inhaltlich um die Frage des Verhältnisses zwischen den verschiedenen Ausnahmegründen in Art. 16 Abs. 1 FFH-RL. Der Generalanwalt hält Buchst. e) für eine Art Generalklausel, bei der einerseits das Spektrum der in Betracht kommenden Ausnahmegründe sehr weit ist, andererseits der Spielraum der Mitgliedstaaten durch besondere Anforderungen (die bei den Ausnahmetatbeständen a) – d) nicht bestehen), nämlich strenge Kontrolle, Selektivität und beschränktes Ausmaß, im Gegenzug beschränkt wird. Die im finnischen Fall angeführten Gründe (Reduzierung von illegalen Tötungen, Schutz von Hunden und Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung) hält der Generalanwalt sämtlich für zulässig. Auch für diese Ausnahmegründe gilt, dass der günstige Erhaltungszustand der Art keine zwingende Voraussetzung ist, sondern lediglich erforderlich ist, dass durch die Maßnahmen das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes nicht in Frage gestellt werden darf.

Dies sollte bei der vollständigen Umsetzung der Ausnahmetatbestände des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL berücksichtigt werden. Der Entwurf setzt Art. 16 Abs. 1 Buchst. e) FFH-RL bislang überhaupt nicht um.

Immerhin ist im letzten Absatz der Begründung zu § 45a Abs. 2 BNatSchG-E diese Möglichkeit erwähnt, allerdings nur im Zusammenhang mit einer Ausnahme zur Abwendung ernster Schäden. Es wird darin aber offensichtlich davon ausgegangen, dass diese Möglichkeit nur bestünde, wenn in einem Bericht nach Art. 17 FFH-RL der günstige Erhaltungszustand festgestellt wurde. Der günstige Erhaltungszustand ist jedoch für eine Ausnahme nicht zwingend Voraussetzung, sondern lediglich, dass das Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes hierdurch nicht in Frage gestellt wird (vgl. schon EuGH, Urteil vom 14.6.2007, Rs. C-342/05).

Es sei in diesem Zusammenhang erneut darauf hingewiesen, dass die Berichte nach Art. 17 der FFH-RL in erster Linie der Unterrichtung der Kommission über die Wirksamkeit der Richtlinie dienen. Wie dem BMU inzwischen ja auch von der Kommission mitgeteilt wurde, steht es den Mitgliedsstaaten frei, den günstigen Erhaltungszustand in kürzeren Abständen zu überprüfen. Für die Zulassung von Ausnahmen nach Art. 16 der Richtlinie kann dies sogar zwingend erforderlich sein. Denn dafür ist entscheidend, wie sich der Erhaltungszustand zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ausnahme darstellt und nicht, wie er im letzten (unter Umständen bereits Jahre zurückliegende) Bericht an die Kommission nach Art. 17 beurteilt wurde.

Wie in dem Vorabentscheidungsverfahren aus Finnland (Rs. C-674/17) der Generalanwalt klargestellt hat, ist für eine Ausnahme nach Art. 16 Abs. 1 Buchst. e) FFH-RL das Spektrum an möglichen Ausnahmegründen praktisch nicht begrenzt. Als Ausgleich für diesen weiten Spielraum der Mitgliedsstaaten werden für eine solche Ausnahme strengere Anforderungen gestellt (selektiv, in begrenztem Ausmaß und unter strenger behördlicher Kontrolle), die es so bei den Ausnahmen in Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) bis d) nicht gibt. In § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG lässt Nr. 5 einen weiteren Spielraum, allerdings mit deutlich strengeren Anforderungen als die Richtlinie. Hier ist eine Angleichung erforderlich.

Wir halten darüber hinaus die Umsetzung der Ausnahmebestimmung des Art. 16 Abs. 1 e) FFH-RL in erster Linie im Jagdrecht für sinnvoll (und gesetzessystematisch konsequent, nicht nur, wenn

es um die nachhaltige Entnahme geht, denn das Jagdrecht ist nicht allein auf die Nutzung, sondern auch auf den Ausgleich von Konflikten und den Erhalt der Artenvielfalt ausgerichtet). Auf Grund der Klarstellung des Generalanwaltes beim EuGH, dass es sich um eine Art „Auffangvorschrift“ handelt, ist eine weitergehende Umsetzung (über die bisherige restriktive Fassung des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG hinaus) möglich und sinnvoll, auch unabhängig von einer Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht.

Wir weisen weiter darauf hin, dass nach wie vor eine Klarstellung der Rechtsgrundlage einer Entnahme erforderlich ist. Bislang ist hierfür an sich eine ordnungsbehördliche Anordnung zur Gefahrenabwehr erforderlich. Eine Befreiung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ermächtigt die Behörde (bei richtiger Auslegung) noch nicht zum Eingreifen, sondern schafft nur die (naturschutzrechtlichen) Voraussetzungen. Wir weisen schließlich darauf hin, dass das Jagdrecht bereits jetzt die geeigneten Instrumente bereitstellt (etwa einen Abschussplan oder eine Abschussanordnung nach § 27 BJagdG).

#### **Zu § 45a Abs. 1 und 69 Abs. 2 Nr. 5a BNatSchG-E (Füttern / Aufnahme kranker Tiere)**

Die Regelung begrüßen wir uneingeschränkt.

#### **Zu § 45a Abs. 2 BNatSchG-E (Entnahme von Wölfen aus Rudeln)**

Die Regelung begrüßen wir dem Grunde nach. Wir halten es jedoch für erforderlich, ggf. auch bereits die Entnahme mehrerer Tiere vorzunehmen, bevor jeweils ein weiteres Exemplar entnommen wird.

#### **Zu § 45a Abs. 3 BNatSchG-E (Hybriden)**

Die Regelung halten wir für wichtig und begrüßen sie dementsprechend. Insbesondere können dadurch Diskussionen darüber, ob für die Entnahme ein vernünftiger Grund vorliegt, künftig vermieden werden. Ggf. könnte auch im Gesetzestext selbst und nicht nur in der Begründung verdeutlicht werden, dass in der Regel die Tötung erforderlich ist. Wir sehen die Gefahr, dass aus der Formulierung in der Gesetzesbegründung, dass „bei erwachsenen Tieren in der Regel nur ein Abschuss in Betracht“ kommt im Umkehrschluss gefolgert werden könnte, dass Welpen in der Regel ohne Tötung zu entnehmen sind. Aus Tierschutzsicht ist dies unseres Erachtens aber in der Regel ebenso abzulehnen, wie bei erwachsenen Tieren, schon weil die Trennung (jedenfalls jüngerer) Welpen vom Rudel bei einer so sozial lebenden Art wie dem Wolf zumindest problematisch ist. Da ein schnelles Handeln bei der Entnahme von Hybriden erforderlich ist (wie das Beispiel der Hybridisierung auf dem Truppenübungsplatz Ohrdruf im Jahr 2017/2018 zeigt), kann sowohl bei Welpen als auch bei adulten Tieren in der Regel nicht erst versucht werden, die Tiere lebend der Natur zu entnehmen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass der strenge Schutz von Wolfshybriden völker- und europarechtlich nicht geboten ist. Die Berner Konvention und die FFH-Richtlinie erfassen Hybriden nicht. Dies ist auch sinnvoll, da es aus Artenschutzgründen kontraproduktiv ist, Hybriden unter strengen Schutz zu stellen. Lediglich das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES, in der EU umgesetzt durch die Artenschutzverordnung 338/97) bezieht auch Hybriden in ihren Anwendungsbereich ein, regelt aber nicht die Entnahme, sondern nur Besitz und Handel. Diese Regelung mag dort zur Erleichterung einer effektiven Anwendung des Abkommens sinnvoll sein, aber sie spart zu Recht die Entnahme aus, die sich nach anderen Normen richtet. Lediglich das BNatSchG differenziert hierbei nicht zwischen Entnahme einerseits und Besitz- und Vermarktungsverboten andererseits und erschwert damit unter Umständen eine notwendige Entnahme.

#### **Zu § 45a Abs. 4 BNatSchG-E (Beteiligung der Jagdausübungsberechtigten)**

Wir begrüßen die erforderliche Einbeziehung der Jagdausübungsberechtigten. Die Regelung berücksichtigt, dass Jagdausübungsberechtigten neben der erforderlichen Sachkunde auch die Ortskenntnis haben und über das Verhalten des Wildes und anderer Wildtiere im Revier in der Regel am besten Bescheid wissen.

Unseres Erachtens sollte jedoch nicht nur in der Begründung, sondern auch im Gesetzestext, deutlich werden, dass die Einbeziehung der Jagdausübungsberechtigten zwingend ist, wenn nicht besondere Gründe etwas anderes gebieten. In der Begründung wird dies deutlicher: „Soweit Jagdausübungsberechtigte ihr Einverständnis erteilen, sind sie durch die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde bei der Bestimmung geeigneter Personen nach Möglichkeit vorrangig zu berücksichtigen“. Wenn die Umsetzung schon im Naturschutzrecht erfolgt, sollte zumindest eine Einvernehmensregelung wie in § 40a BNatSchG aufgenommen werden.

Wir halten auch eine angemessene Entschädigung für den Aufwand für erforderlich, der über den der üblichen Bejagung hinausgeht.

Zu Satz 2 weisen wir der Vollständigkeit halber noch darauf hin, dass eine Entnahme in der Regel keine Maßnahme nach BNatSchG ist, sondern nach Ordnungsrecht, so dass hier nicht § 65 BNatSchG einschlägig ist, sondern das (landesrechtliche) Ordnungsrecht.

Für ergänzungsbedürftig halten wir schließlich noch eine Bestimmung, die zur Absicherung der Maßnahmen ein Betretungsverbot für die nicht beteiligte Öffentlichkeit vorsieht oder zumindest die behördliche Anordnung ermöglicht. Ausgenommen davon müssten Eigentümer und Nutzer der betroffenen Flächen sein.

Wir bitten unsere Anmerkungen bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

gez.

[REDACTED]

[REDACTED]

**Anlagen:**

- Handlungskonzept „Wildtiermanagement Wolf“
- DJV Position vom 22.3.2018